

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/269 vom 21. April 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_269

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/269 du 21 avril 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/269 del 21 aprile 2008

Regeste

Art. 44 ATSG. Würdigung von Arztberichten und Gutachten (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. April 2008, IV 2006/269).

Erwägungen

E. 1

1.1 Da ein Sachverhalt zu beurteilen ist, wie er sich bis zum 6. November 2006 (Erlass der angefochtenen Verfügung) entwickelt hat, sind die am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Änderungen der Rechtslage nicht anwendbar. 1.2 Mit der angefochtenen Verfügung hat die Beschwerdegegnerin das Leistungsgesuch abgewiesen. Streitgegenstand bildet der allfällige Rentenanspruch. Ergäbe sich allerdings, dass ohne Eingliederungsmassnahmen ein Rentenanspruch im Raum stünde, so gehörte zum Streitgegenstand notwendigerweise auch die Frage, ob die Verwaltung den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" beachtet und eine allfällige Pflicht der Beschwerdeführerin zu Massnahmen korrekt in Anspruch genommen habe.

E. 2

2.1 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 2.2 Grundlage der Invaliditätsbemessung bilden die ärztlichen Angaben zum Gesundheitszustand der versicherten Person und dazu, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten sie arbeitsunfähig ist. In rheumatologisch-orthopädischer Hinsicht hat die Beschwerdegegnerin auf das Ergebnis des Gutachtens von Dr. D.____ abgestellt, wonach die Beschwerdeführerin in der angestammten Tätigkeit als Abwartin/Reinigungsfrau und in jeder leichten bis mittelschweren Arbeit uneingeschränkt arbeitsfähig sei. Die Beschwerdeführerin hält die Beurteilung durch Dr. D.____ für nicht nachvollziehbar, weil eine massive Einschränkung der Arbeitsfähigkeit angesichts der von der Rheumatologin Dr. B.____ gestellten Diagnosen auf der Hand liege. Die Ärztin selber hatte sich allerdings in ihrem Bericht vom 19. Februar 2003 zur Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin nicht geäussert. Ihre gestellten rheumatologischen Diagnosen sind auch in der Untersuchung und Beurteilung durch Dr. D.____ berücksichtigt worden. Abweichende Arbeitsfähigkeitsschätzungen haben mit 50 % die behandelnden Personen, nämlich der Chiropraktor Dr. I.____ und die behandelnde Ärztin Dr. A.____ (bezogen auf eine leichte adaptierte Tätigkeit) abgegeben. Dr. A.____ relativierte ihre Arbeitsfähigkeitsschätzung mit dem Hinweis auf eine Abklärungsbedürftigkeit durch eine

MEDAS. Dr. I. ___ hielt zu den Rückenschmerzen fest, diese seien nur spärlich objektivierbar. Zu vermeiden seien länger als eine Stunde dauerndes Sitzen ohne aufzustehen und Tragen von Lasten über 15 kg. Dr. D. ___ seinerseits hatte denn auch dafürgehalten, dass den bildgeberisch am unteren Rücken zur Darstellung gelangenden degenerativen Pathologien durchaus krankmachende Eignung zukommen könne. Er hat den Befunden aber in seiner spezialärztlichen Würdigung, bei welcher er sich auf eine Kenntnis der Vorakten und der Anamnese und auf seine eigene Untersuchung stützen konnte, nur einen bescheidenen klinischen Stellenwert zugemessen. Hierauf kann abgestellt werden. Die abweichenden Arbeitsfähigkeitsschätzungen kommen dagegen nicht an, zumal offenbar auch noch der für die Taggeldversicherung berichtende Rheumatologe eine Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin von 100 % angenommen hatte. Die Feststellung allerdings, dass sich die volle Arbeitsfähigkeit selbst auf die doch als rückenbelastend zu betrachtenden bisherigen Tätigkeiten als Abwartin und Reinigungsangestellte beziehen soll, ist mit Zurückhaltung zu würdigen.

2.3 Psychiatrisch gesehen lag nach der Beurteilung von Dr. F. ___ vom 4. Juni 2005 keine die Arbeitsfähigkeit nennenswert einschränkende Krankheit vor. Dr. G. ___ dagegen attestierte der Beschwerdeführerin am 1. Mai 2006 eine psychisch begründete Arbeitsunfähigkeit von 70 % (bei einer agitierten Depression auf dem Boden einer Persönlichkeitsstörung) und hielt dafür, eine weitere psychiatrische Behandlung - er habe die Beschwerdeführerin am 1. Dezember 2005 und seither einige Male gesehen - sei notwendig. Dr. C. ___ berichtete am 7. Juni 2006 von einem chronischen Schmerzsyndrom und akzentuierten Persönlichkeitszügen, die aber keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bewirkten. Die Darstellung der Beschwerdeführerin sei in theatralischen Superlativen erfolgt, alle Beschwerden und Behandlungen seien hoch dramatisch, maximal intensiv und in lebensbedrohlichem Ausmass geschildert worden. Die Beschwerdeführerin sei nach den Unterlagen lediglich zwei Mal bei Dr. G. ___ gewesen. Hinweise für ein (schweres) depressives Bild fand die Gutachterin nicht vor, sie hält jedoch für denkbar, dass solche zur Zeit der Untersuchung durch Dr. G. ___ vorhanden waren. Die Beschwerdeführerin schildere ihre Beschwerden in beinahe identischem Wortlaut wie vor fast drei Jahren. Die Befunde würden sich sehr ähneln.

2.4 Angesichts der beiden gutachterlichen Arbeitsfähigkeitsschätzungen vom Juni 2005 und vom Juni 2006 ist davon auszugehen, dass die Beurteilung von Dr. G. ___ vom Mai 2006 im Wesentlichen als hiervon abweichende Einschätzung zu betrachten ist. Den beiden nachvollziehbar begründeten Gutachten mit übereinstimmendem Ergebnis kann vorliegend gefolgt werden; ihnen ist gegenüber der (nach zwei Konsultationen abgegebenen) Beurteilung von Dr. G. ___ der Vorzug zu geben. Dr. C. ___ hat ein depressives Zustandsbild aufgrund des objektiv festgestellten Befundes ausgeschlossen. Es ist im Übrigen durchaus denkbar, dass ein depressives Erscheinungsbild im Verlauf der Zeit etwas fluktuiert, doch ist bei dem gegebenen gutachterlich ausreichend abgeklärten Sachverhalt nicht anzunehmen, dass sich daraus ein die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigender Zustand ergeben hat. Aus dem Gutachten von Dr. C. ___ geht ferner hervor, dass sie bei ihrer ersten Begutachtung vom September 2003 eine chronische somatoforme Schmerzstörung mit einer leichten depressiven Anpassungsstörung diagnostiziert und der Beschwerdeführerin eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % attestiert hatte. Im Gutachten vom Juni 2006 hat sich Dr. C. ___ mit diesem - nunmehr differenzialdiagnostisch betrachteten - Leiden auseinander gesetzt und erläutert, ohne eine schwerwiegende psychiatrische Komorbidität bedinge diese Diagnose allein keine wesentliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. Die Ärztin des RAD hat die gutachterlichen Beurteilungen im Übrigen als überzeugend betrachtet.

2.5 Es rechtfertigt

sich zusammenfassend, auf das Ergebnis der bidisziplinären Begutachtung und der Begutachtung durch Dr. C.____ abzustellen. Ist die Beschwerdeführerin in jeder leichten bis mittelschweren Arbeit uneingeschränkt arbeitsfähig, so ist in erwerblicher Hinsicht nicht mit einer invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse zu rechnen, welche zu einem Anspruch auf eine Rente berechtigen würde, und zwar selbst nicht bei einer Invaliditätsbemessung anhand der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs. 2.6 Die angefochtene Verfügung vom 6. November 2006 erweist sich demnach als rechtmässig.

E. 3

3.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. 3.2 Nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200 bis 1000 Franken festgelegt. Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu bezahlen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP). Diese sind ermessensweise auf Fr. 600.-- zu veranschlagen. Mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist die geschuldete Gerichtsgebühr getilgt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin bezahlt die Gerichtskosten von Fr. 600.--; diese werden mit dem geleisteten Vorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.